



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bekanntmachung der Förderrichtlinie über Zuwendungen für den Erhalt und sicheren Weiterbetrieb der Traditionsschifffahrt

Vom 29. August 2019

Präambel

Die Traditionsschifffahrt stellt ein bedeutendes Kulturgut Deutschlands dar. Durch die Pflege des Schiffsbestands und die Möglichkeit, historische Wasserfahrzeuge auch in Fahrt erleben zu können, kann dieses maritime Erbe für die Allgemeinheit dauerhaft erhalten werden. Gerade das direkte Erleben dieser Schifffahrt spielt für die Vermittlung der Seeschiffahrtsgeschichte eine wichtige Rolle. Merkmal der besonderen Zulassung als „Traditionsschiff“ ist es daher stets, dass diese Schiffe zur maritimen Traditionspflege, insbesondere zur Vermittlung historischer Schiffsbetriebstechnik und traditioneller Seemannschaft eingesetzt werden.

Weil mit einer Zulassung als Traditionsschiff auch die Erlaubnis verbunden ist, Personen zu befördern, ist es unerlässlich, auf Traditionsschiffen ein angemessenes Sicherheitsniveau zu schaffen. Mit der am 14. März 2018 (BGBl. I S. 237) durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der schiffssicherheitsrechtlichen Vorschriften über Bau und Ausrüstung von Traditionsschiffen und anderen Schiffen, die nicht internationalen Schiffssicherheitsregeln unterliegen erfolgten Änderung der Schiffssicherheitsverordnung wird sichergestellt, dass auch Traditionsschiffe dem Grunde nach modernen Sicherheitsstandards genügen. Für die Eigentümer* und Betreiber dieser Schiffe kann diese Änderung jedoch umfangreiche Investitionen in die Sicherheit ihrer Schiffe erforderlich machen.

Da Traditionsschiffe in Deutschland nicht kommerziellen Zwecken dienen, sondern nur zu ideellen Zwecken betrieben werden dürfen, besteht aufgrund der nunmehr gestiegenen Anforderungen für Eigentümer von Traditionsschiffen das Risiko, die notwendigen Investitionen nicht finanzieren zu können. Denn im Gegensatz zu gewerblich agierenden Unternehmen können umfangreiche, zusätzliche Ausgaben für neue Sicherheitsmaßnahmen in der Regel nicht mit durch den Fahrtbetrieb erwirtschafteten Rücklagen bestritten werden. Nur mit unterstützenden Maßnahmen bei der Anpassung an die neuen Sicherheitsvorgaben kann gewährleistet werden, dass Schiffseigentümer vorhandene Traditionsschiffe weiter als solche betreiben können und zugleich das erforderliche Sicherheitsniveau zeitnah erreicht wird. Die Förderung soll dazu beitragen, den Bestand an Traditionsschiffen und das damit verbundene Wissens- und Kulturgut dauerhaft zu erhalten. Mittel für die Förderung sind bereits im Haushalt veranschlagt.

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist der Erhalt und der sichere Weiterbetrieb der Traditionsschiffe in Deutschland. Um den derzeitigen Bestand an Traditionsschiffen zu bewahren, sollen Anreize für eine zeitnahe Umsetzung sicherheitsrelevanter Bau- und Ausrüstungsmaßnahmen geschaffen werden. Ziel ist es, dass mindestens 82 Traditionsschiffe im Jahr 2024 über ein Sicherheitszeugnis für Traditionsschiffe nach der Schiffssicherheitsverordnung verfügen und so auch in Zukunft das Erleben dieser historischen Schifffahrt Besuchern ermöglicht und auch vermittelt werden kann.

1.2 Rechtsgrundlage

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, sowie den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 De-minimis-Beihilfe

Bei Zuwendungen nach dieser Richtlinie handelt es sich um einen Zuschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden an vorhandenen Traditionsschiffen im Sinne der Regel 2.1.4 der Anlage 1a Teil 3 Kapitel 1 SchSV vorgenommene Maßnahmen.

* Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.



3 Zuwendungsempfänger und Förderausschlüsse

3.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer – natürliche und juristische Personen – eines unter deutscher Flagge fahrenden vorhandenen Traditionsschiffes im Sinne der SchSV Anlage 1a Teil 3 Kapitel 1 Regel 2.1.4.

Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) sind nur antragsberechtigt, soweit diese

- a) mit Antragstellung rechtsverbindlich einen Vertreter für den Empfang und die Abgabe aller Erklärungen im Zusammenhang mit dem Zuwendungsverfahren (Antragstellung, Verwendungsnachweise, Abwicklung, Rückforderung) bestimmen und mit entsprechender Vertretungsmacht ausstatten,
- b) aus dem Gesellschaftsvertrag hervorgeht, dass die Gesellschaft bei Austritt (Kündigung) eines Gesellschafters nicht aufgelöst wird.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller,

- a) die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- b) die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 6) in ihrer geänderten oder neuen Fassung anzusehen sind,
- c) über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 Buchstabe c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern der gesetzliche Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 Buchstabe c ZPO oder § 284 AO treffen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 für De-minimis-Beihilfen genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung einer Zuwendung zwingend erfüllt sein. Die Schwellenwerte dürfen in keinem Fall überschritten werden.

4.2 Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich bereits der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- und Dienstleistungsvertrags zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren etc. gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

4.3 Förderfähig sind nur Maßnahmen, die innerhalb des Bewilligungszeitraums durchgeführt werden. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwölf Monate. Ist der Antragsteller Eigentümer mehrerer Traditionsschiffe, kann der Bewilligungszeitraum auf Antrag für einzelne Traditionsschiffe auf bis zu 30 Monate verlängert werden.

5 Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Teilfinanzierung im Rahmen eines nichtrückzahlbaren Zuschusses im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung ist auf den Betrag begrenzt, der zur Umsetzung des Vorhabens notwendig ist und nicht vom Antragsteller durch eigene oder fremde Mittel gedeckt werden kann. Die Bewilligungsbehörde fordert hierzu die Antragsteller zur Vorlage geeigneter Nachweise auf. Regelmäßig soll zumindest eine Betrachtung der Einnahmen und Ausgaben der letzten drei Kalenderjahre erfolgen. Bei der Bewertung der einzusetzenden Mittel sollen insbesondere die betrieblichen Erfordernisse der Antragsteller in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Die Bewilligungsbehörde wird begleitend zum Antragsverfahren ein Hintergrundpapier mit näheren Informationen zum vorrangigen Einsatz der Eigenmittel sowie zu den Anforderungen an den Nachweis der eigenen Mittel auf der Internetseite der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) (<https://www.bav.bund.de>) zur Verfügung stellen.

Der Höchstbetrag der Zuwendung wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

5.3 Die Höhe der Zuwendung soll im Regelfall einen Betrag in Höhe von 90 % der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

5.4 Förderfähig sind grundsätzlich Ausgaben für:

- a) Umbauten,
- b) Einrichtungs- und Ausrüstungsmaßnahmen,
- c) Ingenieursdienstleistungen für die Erstellung notwendiger Unterlagen und deren Prüfung,
- d) Beratungsdienstleistungen zur Erstellung von Handbüchern und Dokumentationen,

soweit diese Maßnahmen ausschließlich und erstmalig aufgrund der seit 14. März 2018 (BGBl. I S. 237) geltenden Änderung der SchSV (gemäß Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der schiffssicherheitsrechtlichen Vorschriften über Bau und Ausrüstung von Traditionsschiffen und anderen Schiffen, die nicht internationalen Schiffssicherheitsregeln unterliegen) erforderlich sind.

5.5 Nicht förderfähig sind insbesondere:

- a) Ausgaben für eigenes Personal,



- b) Reparaturarbeiten am Schiff oder seiner Einrichtung und Ausrüstung, die in der Vergangenheit bereits funktionsfähig vorhanden war oder gefordert wurde,
- c) Luxussanierungen und Luxuseinrichtungen: die Angemessenheit der Maßnahmen wird im Rahmen der Plausibilitätsprüfung nach Nummer 7.5 Buchstabe d überprüft,
- d) sonstige Maßnahmen, die nicht zur Erlangung des Schiffssicherheitszeugnisses für Traditionsschiffe im Sinne der SchSV erforderlich sind,
- e) Maßnahmen, die bereits vor Inkrafttreten der Änderung der SchSV zum 14. März 2018 von der Berufsgenossenschaft gefordert wurden oder nach der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe bereits vorgeschrieben waren.

6 Besondere Bestimmungen: Zweckbindungsfrist, Folgen von Ausflagung, Stilllegung oder Verkauf des Schiffes

6.1 Das im Zuwendungsbescheid in Bezug genommene Schiff muss nach Durchführung der geförderten Maßnahmen mindestens fünf weitere Jahre als Traditionsschiff zugelassen sein und zweckentsprechend eingesetzt werden. Insbesondere eine innerhalb dieser Zweckbindungsfrist erfolgte Ausflagung, Abwrackung oder Veräußerung kann zu ganz oder teilweiseem Widerruf des Zuwendungsbescheids und damit zur Rückforderung des gewährten Zuschusses führen.

6.2 In Fällen von übergeordneten Interessen kann der Betrieb mit einer entsprechenden Begründung nach Einzelfallentscheidung vorzeitig eingestellt werden und auf eine ganz oder teilweise Rückforderung verzichtet werden. Das gilt insbesondere für Fälle, in denen das geförderte Schiff unverschuldet untergegangen ist oder einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten hat.

7 Antragsverfahren

7.1 Bewilligungsbehörde und Anforderung von Unterlagen:

Bewilligungsbehörde ist die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV):

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Schloßplatz 9
26603 Aurich
Telefon: 0 49 41/6 02-6 78
traditionsschiffe@bav.bund.de

Alle für die Förderung geltenden Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen sind auf der Internetseite der BAV (<https://www.bav.bund.de>) abrufbar oder können unmittelbar bei der BAV angefordert werden.

7.2 Das Antragsverfahren ist einstufig ausgestaltet. Zur Erstellung der förmlichen Förderanträge ist grundsätzlich das elektronische Formulare System „easy-Online“ (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>) zu benutzen.

Ergänzend zur elektronischen Fassung müssen die Anträge rechtsverbindlich unterschrieben in schriftlicher Form bei der BAV eingereicht werden.

7.3 Die Gewährung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs. Gültigkeit hat das Datum der elektronischen Einreichung, soweit der schriftliche Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des elektronischen Antrags der Bewilligungsbehörde zugeht.

7.4 Anträge, die unter Verwendung anderer Formulare gestellt werden und/oder unvollständig sind, können von der Bewilligungsbehörde nicht bearbeitet werden. Eine Aufteilung der erforderlichen Gesamtmaßnahmen für ein Traditionsschiff auf mehrere Anträge soll nicht erfolgen. Eine Zusammenfassung von Anträgen eines Antragstellers für mehrere Traditionsschiffe wird empfohlen.

7.5 Anträge sind nur dann vollständig im Sinne von Nummer 7.4 dieser Richtlinie, wenn innerhalb von zwei Wochen nach elektronischer Antragstellung auch folgende Nachweise erbracht werden:

- a) Der Besichtigungsbericht der BG Verkehr oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft über die Durchführung der turnusgemäßen Erneuerungsbesichtigung (im Sinne der Regel 8.1 Buchstabe c der Anlage 1a Teil 3 Kapitel 1 SchSV). Eine Zwischenbesichtigung oder eine vorfällige Erneuerungsbesichtigung stellt keine Erneuerungsbesichtigung in diesem Sinne dar. In dem Ausnahmefall, dass ein Antragsteller Eigentümer mehrerer Traditionsschiffe ist, kann auf Antrag der Besichtigungsbericht über die Durchführung einer vorfälligen Erneuerungsbesichtigung anerkannt werden.
- b) Eine daraus hervorgehende Einzelaufstellung der BG Verkehr oder der Klassifikationsgesellschaft über die aufgrund der Änderung der SchSV am 14. März 2018 notwendigen, konkreten Einzelmaßnahmen.
- c) Eine von einem maritimen Dienstleister erstellte Ausgabenschätzung oder ein Kostenvoranschlag eines einschlägigen Handwerksbetriebs über alle förderfähigen Maßnahmen nach Nummer 5.4 dieser Richtlinie.
- d) Eine Bescheinigung einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder eines unabhängigen, in keiner Weise mit dem Antragsteller verbundenen, Ingenieurbüros über die Plausibilität und die Angemessenheit der Maßnahmen und der angesetzten Kosten für ihre Durchführung.

Die Plausibilitätsprüfung soll für alle (Einzel-)Maßnahmen nach Buchstabe c durchgeführt werden. Die Bescheinigung dient dem Nachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde über die Angemessenheit der Höhe des Ausgabenansatzes.



Plant ein Antragsteller die Umsetzung von Einzelmaßnahmen im Sinne des Buchstaben b als Eigenleistungen in erheblichem Umfang, so soll mit dieser Bescheinigung auch ein Nachweis für die Plausibilität der Umsetzbarkeit des Vorhabens erbracht werden.

7.6 Der Antrag muss eine Erklärung beinhalten, dass die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als Rechtsgrundlage anerkannt wird und durch die beantragten Fördermaßnahmen die geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden.

7.7 Dem Antrag ist eine Aufstellung sämtlicher De-minimis-Zuwendungen und sonstiger Beihilfen beizufügen, die dem antragstellenden Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013

a) im Jahr der Antragstellung und den zwei vorangehenden Kalenderjahren vor Antragstellung ausgezahlt oder bewilligt wurden und

b) die von diesem Unternehmen für das laufende Kalenderjahr beantragt wurden.

7.8 Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen – insbesondere zur Überprüfung der im Antrag gemachten Angaben – Unterlagen nachfordern. Für die Nachreichung gilt eine Regelfrist von zwei Wochen (Eingang bei der BAV bzw. auf dem BSCW-Server des ITZ-Bund). Falls Nachreichungen nicht innerhalb der Frist eingegangen sind, kann der Antrag abgelehnt werden.

7.9 Die Bewilligungsbehörde fordert nach Antragseingang grundsätzlich weitere Unterlagen zur Feststellung der Bonität sowie zum Nachweis der eigenen und sonstigen Mittel des Antragstellers an (beispielsweise Jahresabschlüsse, Gesellschaftsverträge, Satzungen, Vermögensaufstellungen etc.). Für die Einreichung dieser Unterlagen wird dem Antragsteller regelmäßig eine Frist von vier Wochen eingeräumt.

8 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Auszahlungen werden nach Einreichung und Prüfung des von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Anforderungsformulars geleistet, soweit alle notwendigen Angaben und Nachweise ordnungsgemäß vorliegen.
- Es gilt eine Mittelverwendungsfrist von sechs Wochen.
- Alle Nachweise zu geleisteten Ausgaben, fälligen oder fällig werdenden Forderungen müssen durch Vorlage oder Übersendung der Originalbelege erbracht werden.

Die Frist für die Einreichung der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen endet sechs Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats (Eingang bei der Bewilligungsbehörde).

9 Verwendungsnachweisprüfung

9.1 Die Bewilligungsbehörde hat ein umfassendes Prüfungsrecht gegenüber den Zuwendungsempfängern. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle zuwendungserheblichen Unterlagen und Belege bereitzuhalten und der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

9.2 Die Zuwendungsempfänger sind insbesondere dazu verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die zweckgebundene Verwendung der Zuwendung durch Vorlage des Schiffssicherheitszeugnisses nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens hierzu weitere Nachweise fordern und gegebenenfalls Vorortprüfungen durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

9.3 Kommt ein Zuwendungsempfänger diesen Verpflichtungen nicht oder unvollständig nach oder können zuwendungserhebliche Nachweise nicht innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist erbracht werden, ist die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag ist gemäß § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zu verzinsen.

10 Sonstige Bestimmungen

Bestandteil des Zuwendungsbescheids werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a VwVfG, die §§ 23 und 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verfahrensvorschriften zugelassen wurden.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren sowie im laufenden Projekt zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. In diesem Fall wird der Antragsteller vor der Bewilligung der Zuwendung über die subventionserheblichen Tatsachen in Kenntnis gesetzt und hat über die Kenntnisnahme eine zwingend erforderliche schriftliche Bestätigung abzugeben.



Zur Bewertung der Wirksamkeit des Förderprogramms ist eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle vorgesehen. Alle Personen, die Zuwendungen erhalten, werden daher verpflichtet, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen alle für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms benötigten und vom Zuwendungsgeber benannten Daten bereitzustellen, sowie an Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen und sonstige erforderliche Auskünfte zu geben.

11 Geltungsdauer der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Bonn, den 29. August 2019

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Vera Lang
